Das Präsidium des Finanzgerichts Münster

Geschäftsverteilungsplan

des

Finanzgerichts Münster

für das Jahr

2025

- aufgrund der Beschlüsse vom 10.12.2024 und vom 11.02.2025 -

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Besetzung und sachliche Zuständigkeit der Senate 3
I. Allgemeines 3
II. Weitere sachliche Zuständigkeiten 21
1. Güterichter 21
2. Richter nach § 158 FGO 21
Teil B: Bezirks- und Spezialzuständigkeit 22
I. Bezirkszuständigkeit 22
II. Spezialzuständigkeit 23
III. Auffangzuständigkeit 24
IV. Weitere Regelungen 24
1. Zeitliche und buchstabenmäßige Abgrenzungen 24
2. Veränderungen nach Klageerhebung 25
3. Nebenentscheidungen, nachfolgende Zuständigkeit 25
4. Zuständigkeitskonkurrenz 26
5. Zuständigkeitsbestimmung 27
6. Anwendungsbereich 27
Teil C: Ergänzende Regelungen 29
I. Vertretung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter 29
1. Vertretung der Senatsvorsitzenden 29
2. Vertretung bei Beschlussunfähigkeit 30
3. Vertretung bei Verhinderung des Einzelrichters 30
4. Ausnahmen von den Vertretungsregelungen 31
II. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter 31
1. Zuweisung und Mitwirkung nach Senatslisten 31
2. Zuständigkeit für die Ladung 32
3. Form der Ladung 32
4. Folgen der Verhinderung 32
5. Heranziehung nach Verhinderung oder Sitzungsaufhebung 33
6. Heranziehung nach Unterbrechung einer mündlichen Verhandlung 33
III. Vorrang von Aufgaben 33
Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan 34

Teil A: Besetzung und sachliche Zuständigkeit der Senate

I. Allgemeines

1. Senat

Besetzung:	
Vorsitzender:	VorsRaFG Dr. Kister
Weitere ständige Mitglieder:	R‘inaFG von Dobbeler (Vertr. d. Vors.)
	R’inaFG Dr. Beck

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Hamm,
2. Recklinghausen,
3. Steinfurt,
4. Warburg.

2. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG Banke
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG Nebelin (Vertr. d. Vors.)
	RaFG Dr. Pichler

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Borken,
2. Bottrop,
3. Dortmund-Unna,
4. Lüdenscheid
   - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2022 eingegangen sind und
   - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2024 eingegangen sind bzw. eingehen.[1]

Spezialzuständigkeit für:

Kraftfahrzeugsteuer.

[1] Änderung ab dem 01.03.2025

3. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsR'inaFG Beidenhauser
Weitere ständige Mitglieder:	R‘inaFG Dr. Mai (Vertr. d. Vors.)
	R Feldkämper

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Olpe,
2. Schwelm,
   - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2017 eingegangen sind und
   - soweit die Verfahren nach dem 30.06.2019 eingegangen sind bzw. eingehen.

Spezialzuständigkeit für:

1. Erbschaft- und Schenkungsteuer und Haftung hierfür,
2. Feststellungen nach dem Bewertungsgesetz,
3. Grundsteuermessbetrag,
4. Umlage der Landwirtschaftskammer,
5. Bodenschätzung.

4. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	PdFG Wolsztynski
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG Dr. Dominik (Vertr. d. Vors.)
	RaFG Prof. Dr. Krumm (Richter im 2. Hauptamt, 0,125)
	R'ina FG Gerling

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Gütersloh, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2016 eingegangen sind,
2. Ibbenbüren, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind,
3. Iserlohn,
4. Lübbecke, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind,
5. Münster-Außenstadt,
6. Schwelm, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.07.2019 eingegangen sind,
7. Siegen.

Spezialzuständigkeit für:

1. Kirchensteuer,
2. Verfahren nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO,
3. Rechtshilfe.

5. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG Brosda
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG Dr. Kulmsee (Vertr. d. Vors.)
	R Dr. Ortwald

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Arnsberg, mit Ausnahme der Verfahren, die nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.12.2020 eingegangen sind und bei denen der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
2. Herford.

Spezialzuständigkeit für:

Umsatzsteuer

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Altena	Arnsberg	Beckum	Bochum-Mitte
Bochum-Süd	Borken[1]	Bottrop	Dortmund-Hörde[1]
Dortmund-Ost	Dortmund-Unna	Hagen	Hamm
Hattingen	Herford	Ibbenbüren	Iserlohn
Lüdenscheid	Lüdinghausen[2]	Meschede	Münster-Außenstadt
Olpe	Recklinghausen	Schwelm	Siegen
Steinfurt	Warendorf	Witten.	

[1] Soweit die Verfahren nach dem 30.09.2023 eingegangen sind bzw. eingehen.
[2] Soweit die Verfahren nach dem 31.12.2020 eingegangen sind bzw. eingehen.

6. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG Lutter
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG Teutenberg (Vertr. d. Vors.)
	R’inaFG Dr. Niestegge

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Brilon,
2. Coesfeld,
3. Gütersloh,
   - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 eingegangen sind sowie
   - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 eingegangen sind bzw. eingehen,
4. Herne,
5. Höxter,
6. Ibbenbüren, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.10.2020 eingegangen sind,
7. Lippstadt, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2023 eingegangen sind,
8. Lüdinghausen.

7. Senat

Besetzung:	
Vorsitzender:	VizePdFG Dr. Coenen
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG Dr. Haimerl (Vertr. d. Vors.)
	RaFG Prokopp

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Altena,
2. Lemgo, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2025 eingegangen sind.
3. Paderborn,
4. Wiedenbrück.

Spezialzuständigkeit für:

1. Verfahren nach §§ 20 Abs. 2, 21 FGO;
2. Duldungsbescheide (§ 191 Abs. 1 Alt. 2 AO).[1]

[1] Soweit die Verfahren nach dem 31.12.2024 eingehen.

8. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsR‘inaFG Dr. Bahlau
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG Dallmann (Vertr. d. Vors.)
	RaFG[1] Echtermann

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Arnsberg, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.12.2020 eingegangen sind und bei denen der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben L-Z beginnt,
2. Hagen,
3. Ibbenbüren, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2019 eingegangen sind und bei denen der Name des Rechtsbehelfsführers mit dem Buchstaben S beginnt,
4. Münster-Innenstadt,
5. Warendorf.

Spezialzuständigkeit für:

1. Grunderwerbsteuer einschließlich Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 22 GrEStG),
2. Haftung für Grunderwerbsteuer
3. Entschädigung von Auskunftspflichtigen und der Sachverständigen (§ 107 AO) sowie die gerichtliche Festsetzung der Entschädigungen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

[1] Änderung ab dem 15.02.2025

9. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG Dr. Bleschick
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG Dr. Haversath (Vertr. d. Vors.)
	R‘inaFG Kruse

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Bielefeld-Innenstadt,
2. Dortmund-Ost, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2025 eingegangen sind und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben A bis M beginnt,
3. Hattingen, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2024 eingehen;
4. Lemgo, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2024 eingehen;
5. Lippstadt,
   - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2022 eingegangen sind sowie
   - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2022 eingegangen sind bzw. eingehen.
6. Lübbecke,
   - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2015 eingegangen sind sowie
   - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 eingegangen sind bzw. eingehen,
7. Meschede, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2021 eingegangen sind bzw. eingehen,
8. Witten, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2024 eingehen.

Spezialzuständigkeit für:

1. Körperschaftsteuer sowie Feststellungen nach dem KStG und solche nach dem EStG gegenüber Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG. Das gilt nicht für Verfahren, in denen Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten.
2. Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer,
3. Verfahren betreffend Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG wegen

   a) Gewerbesteuer,

b) Umsatzsteuer, wenn keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind,

Das gilt nicht für Verfahren, in denen Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten.

4. Verfahren, in denen eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft Organträger ist und in denen auch besondere Fragen des Körperschaftsteuerrechts zu entscheiden sind,
5. Haftungssachen betreffend Abgaben, die in die Spezialzuständigkeit des Senats fallen,[1]
6. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO,
7. Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer) einschließlich Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 7 KVStDV),
8. Kapitalertragsteuer und Steuerabzug von Aufsichtsratvergütungen,

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Arnsberg[2]	Beckum[2]	Bielefeld-Innenstadt[3]	Bochum-Süd[4]
Gütersloh[5]	Lippstadt[2]	Lüdinghausen[5]	Marl[6]
Münster-Außenstadt[2]	Münster-Innenstadt[2]	Recklinghausen[6]	Schwelm.[2]

[1] Die Spezialzuständigkeit unter Ziff. 5 gilt für Haftungsverfahren, die nach dem 31.12.2020 eingehen. Für die vor dem 01.01.2021 eingegangenen Haftungsverfahren gilt die nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2020 in der letzten Fassung bestehende Zuständigkeit fort.
[2] Soweit die Verfahren vor dem 01.01.2024 eingegangen sind.
[3] Soweit die Verfahren vor dem 01.01.2020 eingegangen sind sowie soweit die Verfahren nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2024 eingegangen sind und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben L bis Z beginnt.
[4] Soweit die Verfahren vor dem 01.01.2013 eingegangen sind.
[5] Soweit die Verfahren vor dem 01.01.2020 eingegangen sind.
[6] Soweit die Verfahren vor dem 01.01.2021 eingegangen sind.

10. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG Dr. Stalbold
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG Dr. Wackerbeck (Vertr. d. Vors.)
	R'inaFG Jaeger
	RaFG Dr. Zapf

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Dortmund-Ost,
   - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2020 eingegangen sind sowie
   - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2025 eingegangen sind und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben N bis Z beginnt sowie
   - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2024 eingehen.
2. Witten, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2025 eingegangen sind.

Spezialzuständigkeit für:

1. Körperschaftsteuer sowie Feststellungen nach dem KStG und solche nach dem EStG gegenüber Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG. Das gilt nicht für Verfahren, in denen Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten,
2. Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer,
3. Verfahren betreffend Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG wegen
   a) Gewerbesteuer,
   b) Umsatzsteuer, wenn keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind,

   Das gilt nicht für Verfahren, in denen Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten.
4. Verfahren, in denen eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft Organträger ist und in denen auch besondere Fragen des Körperschaftsteuerrechts zu entscheiden sind,

5. Haftungssachen betreffend Abgaben, die in die Spezialzuständigkeit des Senats fallen,[1]
6. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO,
7. Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer) einschließlich Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 7 KVStDV),
8. Kapitalertragsteuer und Steuerabzug von Aufsichtsratvergütungen,

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Ahaus[2]	Bielefeld-Innenstadt[3]	Borken	Bottrop
Bünde	Coesfeld	Dortmund-Ost	Dortmund-Unna
Gütersloh[4]	Hagen	Hamm	Herford
Herne	Ibbenbüren	Lübbecke	Lüdenscheid
Lüdinghausen[4]	Marl[5]	Recklinghausen[5]	Siegen
Soest	Steinfurt	Wiedenbrück	Witten.

Auffangzuständigkeit:

für Sachen, die weder in die Spezial- noch in die Bezirkszuständigkeit eines Senats fallen (vgl. Teil B III.).

[1] Die Spezialzuständigkeit unter Ziff. 5 gilt für Haftungsverfahren, die nach dem 31.12.2020 eingehen. Für die vor dem 01.01.2021 eingegangenen Haftungsverfahren gilt die nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2020 in der letzten Fassung bestehende Zuständigkeit fort.
[2] Soweit die Verfahren vor dem 01.01.2017 eingegangen sind.
[3] Soweit die Verfahren nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2025 eingegangen sind und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben A bis K beginnt.
[4] Soweit die Verfahren nach dem 31.12.2019 eingegangen sind bzw. eingehen.
[5] Soweit die Verfahren nach dem 31.12.2020 eingegangen sind bzw. eingehen.

11. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsR'inaFG Dr. Thiede
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG Dr. Bohlmann (Vertr. d. Vors.)
	RaFG Borgdorf

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Bielefeld-Außenstadt,
2. Lüdenscheid, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2025 eingegangen sind,[1]
2. Marl,
3. Minden,
   - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2016 eingegangen sind,
   - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind und Kindergeld betreffen,
   - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 eingegangen sind, nicht Kindergeld betreffen und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben L bis Z beginnt,
   - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 eingegangen sind bzw. eingehen.

[1] Änderung ab dem 01.03.2025

12. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG Dr. Böwing-Schmalenbrock
Weitere ständige Mitglieder:	R'inaFG Krautstrunk (Vertr. d. Vors.)
	R'inaFG Kaufhold

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Beckum,
2. Bünde,
3. Dortmund-West,
4. Gelsenkirchen, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.11.2020 eingegangen sind und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben O bis Z beginnt,
5. Ibbenbüren,
   - soweit die Verfahren vor dem 01.01.2017 eingegangen sind,
   - soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2019 eingegangen sind und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben A bis R bzw. T bis Z beginnt sowie
   - soweit die Verfahren nach dem 30.09.2020 eingegangen sind bzw. eingehen,
6. Meschede, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2022 eingegangen sind.

13. Senat

Besetzung:

Vorsitzender:	VorsRaFG Werning
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG Dr. Oellerich (Vertr. d. Vors.)
	RaFG Linkermann
	R Többen

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Ahaus,
2. Bochum-Süd,
3. Detmold,
4. Hattingen, soweit die Verfahren vor dem 01.01.2025 eingegangen sind.
5. Minden, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 eingegangen sind, nicht Kindergeld betreffen und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben A bis K beginnt.

Spezialzuständigkeit für:

1. Körperschaftsteuer sowie Feststellungen nach dem KStG und solche nach dem EStG gegenüber Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG. Das gilt nicht für Verfahren, in denen Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten,
2. Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer,
3. Verfahren betreffend Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG wegen
   a) Gewerbesteuer,
   b) Umsatzsteuer, wenn keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind,

   Das gilt nicht für Verfahren, in denen Körperschaften i.S. der §§ 1 bis 3 KStG als (gegebenenfalls auch als frühere) Gesellschafter einer Personengesellschaft oder atypisch stillen Gesellschaft auftreten.
4. Verfahren, in denen eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft Organträger ist und in denen auch besondere Fragen des Körperschaftsteuerrechts zu entscheiden sind,

5. Haftungssachen betreffend Abgaben, die in die Spezialzuständigkeit des Senats fallen,[1]
6. Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO,
7. Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaft- und Börsenumsatzsteuer) einschließlich Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 7 KVStDV),
8. Kapitalertragsteuer und Steuerabzug von Aufsichtsratvergütungen,

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Ahaus[2]	Altena	Arnsberg[3]	Beckum[3]
Bielefeld-Außenstadt	Bielefeld-Innenstadt[4]	Bochum-Mitte	Bochum-Süd[5]
Brilon	Detmold	Dortmund-Hörde	Dortmund-West
Gelsenkirchen	Hattingen	Höxter	Iserlohn
Lemgo	Lippstadt[3]	Meschede	Minden
Münster-Außenstadt[3]	Münster-Innenstadt[3]	Olpe	Paderborn
Schwelm[3]	Warburg	Warendorf.	

[1] Die Spezialzuständigkeit unter Ziff. 5 gilt für Haftungsverfahren, die nach dem 31.12.2020 eingehen. Für die vor dem 01.01.2021 eingegangenen Haftungsverfahren gilt die nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2020 in der letzten Fassung bestehende Zuständigkeit fort.
[2] Soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 eingegangen sind bzw. eingehen.
[3] Soweit die Verfahren nach dem 31.12.2023 eingegangen sind bzw. eingehen.
[4] Soweit die Verfahren nach dem 31.12.2023 und vor dem 01.01.2025 eingegangen sind und der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben L bis Z beginnt sowie soweit die Verfahren nach dem 31.12.2024 eingehen.
[5] Soweit die Verfahren nach dem 31.12.2012 eingegangen sind bzw. eingehen.

14. Senat

Besetzung:	
Vorsitzender:	VorsRaFG Dr. Anders
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG Brettschneider (Vertr. d. Vors.)
	R‘inaFG Dr. Watzinger
	R‘inaFG Thiel[1]

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Bochum-Mitte,
2. Dortmund-Hörde,
3. Soest.

[1] Befristet bis zum 05.01.2025.

15. Senat

Besetzung:

Vorsitzende:	VorsR'inaFG Büchter-Hole
Weitere ständige Mitglieder:	RaFG Dr. Kessens (Vertr. d. Vors.)
	RaFG Dr. Schöppner
	RaFG Dr. Langenhövel

Zuständigkeit für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

1. Gelsenkirchen, mit Ausnahme der Verfahren, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.11.2020 eingegangen sind, soweit der Name des Rechtsbehelfsführers mit den Buchstaben O bis Z beginnt.
2. Minden, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2018 eingegangen sind und nicht Kindergeld betreffen.

Spezialzuständigkeit für:

Umsatzsteuer

für die Bezirke der Festsetzungsfinanzämter:

Ahaus	Bielefeld-Außenstadt	Bielefeld-Innenstadt	Borken[1]
Brilon	Bünde	Coesfeld	Detmold
Dortmund-Hörde[1]	Dortmund-West	Gelsenkirchen	Gütersloh
Herne	Höxter	Lemgo	Lippstadt
Lübbecke	Lüdinghausen[2]	Marl	Minden
Münster-Innenstadt	Paderborn	Soest	Warburg
Wiedenbrück			

[1] Soweit die Verfahren vor dem 01.10.2023 eingegangen sind.
[2] Soweit die Verfahren vor dem 01.01.2021 eingegangen sind.

II. Weitere sachliche Zuständigkeiten

1. Güterichter

Die Aufgaben des Güterichters (§ 155 Satz 1 FGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) werden VorsR‘inaFG Beidenhauser und R‘inaFG Jaeger zugewiesen. R‘inaFG Jaeger ist zuständig für die Verfahren der Rechtsbehelfsführer mit den Anfangsbuchstaben A bis K, VorsR‘inaFG Beidenhauser für die Verfahren der Rechtsbehelfsführer mit den Anfangsbuchstaben L bis Z. Die vorstehende Verteilung nach Buchstaben gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich VorsR‘inaFG Beidenhauser oder R’inaFG Jaeger als Güterichterin vorschlagen. Ferner ist in den Verfahren, die bei dem Senat anhängig sind, dem die Güterichterin angehört, unabhängig von den vorstehenden Regelungen die jeweils andere als Güterichterin zuständig. Die beiden Güterichterinnen des Finanzgerichts Münster vertreten sich gegenseitig.

2. Richter nach § 158 FGO

Richter nach § 158 FGO (eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen nach § 94 AO oder Beeidigung eines Sachverständigen nach § 96 Abs. 7 Satz 5 AO) ist der oder die Vorsitzende des 4. Senats. Seine Vertretung richtet sich nach den Regelungen unter Teil C I. 1 a). Sind alle auf Lebenszeit ernannten Richter/innen des 4. Senats verhindert, wird der oder die Vorsitzende des 4. Senats nach den Regelungen unter Teil C I. 1 b) vertreten.

Teil B: Bezirks- und Spezialzuständigkeit

I. Bezirkszuständigkeit

1. In die Bezirkszuständigkeit eines Senats fallen alle Klagen, die einen ihm zugeordneten Finanzamtsbezirk betreffen, sofern keine Spezialzuständigkeit eingreift (Bezirkssenat).

2. Die Bezirkszuständigkeit umfasst insbesondere auch:

   a. Verfahren aus dem Bereich des allgemeinen Abgabenrechts sowie der Vollstreckung (Sechster Teil der Abgabenordnung und §§ 151 ff. FGO), sofern keine Spezialzuständigkeit (B. II.) eingreift.

   b. Verfahren aus dem Bereich des Familienleistungsausgleichs (§§ 62 bis 78 EStG).

3. Eine Klage betrifft – in der nachstehenden Rangfolge – einen zugeordneten Finanzamtsbezirk,

   - wenn das entsprechende Festsetzungsfinanzamt die beklagte Behörde ist,

   - anderenfalls, wenn der Kläger in diesem Finanzamtsbezirk seinen Sitz[1], Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

   - anderenfalls, wenn eine Behörde, die nicht Festsetzungsfinanzamt ist, Beklagte ist und in diesem Finanzamtsbezirk ihren Sitz hat.

4. Für die Bestimmung der Finanzamtsbezirke gelten §§ 1, 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 17.06.2013 (GVBl NW 2013, 350) in der jeweils gültigen Fassung.

---

[1] Das gilt, soweit die Verfahren nach dem 31.12.2017 eingegangen sind bzw. eingehen werden.

II. Spezialzuständigkeit

1. In die Spezialzuständigkeit eines Senats fallen alle Klagen, die ein ihm nach Maßgabe von Teil A. als Spezialzuständigkeit zugeordnetes Arbeitsgebiet betreffen (Spezialsenat). Im Fall der Umsatzsteuer besteht in Schätzungssachen, in denen keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind, keine Spezialzuständigkeit.

2. Die Spezialzuständigkeit greift vorbehaltlich abweichender Regelungen in Teil A. auch ein, wenn ein Sachzusammenhang zum Arbeitsgebiet einer Spezialzuständigkeit besteht und es sich dabei insbesondere handelt um:

   - steuerliche Nebenleistungen i.S. von § 3 Abs. 4 AO;
   - Stundung (§ 222 AO), Erlass (§ 227 AO) und abweichende Steuerfestsetzungen nach § 163 AO;
   - Feststellung von Insolvenzforderungen nach § 251 Abs. 3 AO;
   - Haftung (§ 191 AO). In Haftungssachen greift – vorbehaltlich abweichender Regelungen in Teil A. – die Spezialzuständigkeit nicht ein, wenn nicht auch ein die Spezialzuständigkeit begründender Steueranspruch streitig ist. Im Fall der Haftung für Umsatzsteuer greift die Spezialzuständigkeit ferner nicht ein, wenn der Steueranspruch auf einer Schätzung beruht und keine besonderen Fragen des Umsatzsteuerrechts zu entscheiden sind. Die Haftung gem. § 13c UStG, § 25d UStG oder § 25e UStG fällt stets in die Spezialzuständigkeit des 5. bzw. 15. Senats.

   Abrechnungsbescheide im Zusammenhang mit § 27 Abs. 19 UStG fallen stets in die Spezialzuständigkeit des 5. bzw. 15. Senats.

3. Soweit eine Spezialzuständigkeit zwischen mehreren Spezialsenaten nach Finanzamtsbezirken aufgeteilt ist, gelten die Regelungen unter Teil B I. 3. und 4. entsprechend.

III. Auffangzuständigkeit

Greift für eine Klage weder die Bezirks- noch die Spezialzuständigkeit eines Senats ein, ist der 10. Senat zuständig (Auffangzuständigkeit).

IV. Weitere Regelungen

1. Zeitliche und buchstabenmäßige Abgrenzungen

Soweit die Geschäftsverteilung bei der Zuweisung der Arbeitsgebiete in Teil A eine zeitliche Abgrenzung enthält, ist bei verbundenen Verfahren allein der Eingang des ältesten Verfahrensgegenstandes für die Senatszuweisung maßgebend. Soweit die Geschäftsverteilung bei einer Senatszuständigkeit eine buchstabengemäße Abgrenzung vorsieht, wird diese wie folgt vorgenommen:

a) Maßgebend ist jeweils der erste Buchstabe des Familiennamens der in der Rechtsbehelfsschrift aufgeführten Rechtsbehelfsführerin bzw. des Rechtsbehelfsführers, bei mehreren der erste Buchstabe des Familiennamens der oder des zuerst aufgeführten. Das gilt auch bei Familiennamen, die aus mehreren Namen bestehen. Namensbestandteile, Namenszusätze oder Titel wie z. B. „von“, „van“, „zu“, „Freiherr“, „Dr.“, „Prof.“ bleiben hinsichtlich der Zuständigkeit unberücksichtigt.

b) Bei Rechtsbehelfen von Gesellschaften mit einer Firmenbezeichnung gilt: Trägt die Firmenbezeichnung einen Familiennamen, so ist immer der erste Buchstabe des ersten Familiennamens maßgebend. In den übrigen Fällen ist immer der erste Buchstabe der Firmenbezeichnung maßgebend.

c) Abzustellen ist auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsbehelfs. Eine spätere Änderung des Namens, der Firmenbezeichnung, der Orts- oder Sitzbezeichnung ist insoweit unerheblich. Dies gilt auch für Fälle des Todes oder der Insolvenz der Rechtsbehelfsführerin bzw. des Rechtsbehelfsführers.

2. Veränderungen nach Klageerhebung

Nach Klageerhebung eintretende Veränderungen der Finanzamtsbezirke, des Sitzes oder der örtlichen oder der sachlichen Zuständigkeit der beklagten Behörde, des Wohnsitzes, der Geschäftsleitung oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Klägerin bzw. des Klägers wirken sich auf die Zuständigkeit der Senate nicht aus.

3. Nebenentscheidungen, nachfolgende Zuständigkeit

a) Die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen, insbesondere Kostensachen – einschließlich Erinnerungen –, und für die Abhilfe bei Beschwerden richtet sich nach der Zuständigkeit für die Hauptsache. Ist diese bereits abgeschlossen, ist der Senat für die Nebenentscheidung zuständig, der in der Hauptsache entschieden hat.

b) Die Zuständigkeit für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes richtet sich für nach dem 30.06.2017 eingegangene sowie noch eingehende Verfahren im Falle eines hierzu bereits anhängigen Hauptsacheverfahrens nach der Zuständigkeit für die Hauptsacheentscheidung.

c) Wird eine Sache durch den Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem für Neueingänge z.Zt. des Eingangs vom Bundesfinanzhof maßgeblichen Geschäftsverteilungsplan. Steht der Zuständigkeit des nach Satz 1 zuständigen Senats eine Zurückverweisung des Bundesfinanzhofs an einen anderen Senat entgegen und hat der Bundesfinanzhof den anderen Senat nicht konkret bestimmt, ist die Senatszuständigkeit in sinngemäßer Anwendung der Regelungen für die senatsübergreifende Vertretung von Senatsvorsitzenden (Teil C I. 1. Buchst. b) zu bestimmen.

4. Zuständigkeitskonkurrenz

a) Zuständigkeitskonkurrenz bei <u>einer</u> Klage

aa) Werden mit einer Klage *mehrere* in den Zuständigkeitsbereich verschiedener Senate fallende *Klagebegehren* verfolgt, deren Beurteilung sich ausschließlich nach der *gleichen Rechtsfrage* richtet, so ist zuständig

- bei unterschiedlich hohem Streitwert der einzelnen Klagebegehren: der Senat, der für das Klagebegehren mit dem höchsten Streitwert zuständig wäre,

- bei gleich hohem Streitwert der einzelnen Klagebegehren im Konkurrenzverhältnis

  -- der Bezirks- und Spezialzuständigkeit: der Bezirkssenat,

  -- mehrerer Bezirkszuständigkeiten: der Bezirkssenat mit der höchsten Ordnungszahl,

  -- mehrerer Spezialzuständigkeiten: der Spezialsenat mit der höchsten Ordnungszahl,

  -- der Auffangzuständigkeit des 10. Senats (Teil B. III.) und einer Bezirks- oder Spezialzuständigkeit: der Bezirks- bzw. Spezialsenat.

Richtet sich die Beurteilung der Klagebegehren *nicht oder nicht ausschließlich* nach der *gleichen Rechtsfrage,* so bestimmt sich die Zuständigkeit für die einzelnen Klagebegehren getrennt nach allgemeinen Grundsätzen. Die Regelung zu Teil B. IV. 4. b) gilt sinngemäß.

bb) Enthält eine Klage *ein Klagebegehren,* das trotz der Einheitlichkeit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Senate berührt, so gilt die für mehrere

Klagebegehren bei gleich hohem Streitwert unter Teil B. IV. 4. a) aa) Satz 1 festgelegte Konkurrenzregelung entsprechend.

b) Zuständigkeitskonkurrenz bei <u>mehreren</u> Klagen

Ein Senat kann ein Klageverfahren, für das ein anderer Senat zuständig ist, durch Verbindung mit einem bei ihm anhängigen anderen Klageverfahren gemäß § 73 FGO zuständigkeitsbegründend an sich ziehen, wenn

aa) die Verbindung notwendig ist nach § 73 Abs. 2 FGO, wobei sich die Rangfolge der hierzu befugten Senate nach dem Streitwert der Klagen in entsprechender Anwendung der Regelung zu Teil B. IV. 4. a) aa) Satz 1 richtet, oder

bb) wenn es sich um Klagen mit denselben Beteiligten handelt und der andere Senat zustimmt oder

cc) wenn alle Verfahrensbeteiligten und der andere Senat zustimmen.

Auch bei einer späteren Trennung bleibt die Zuständigkeit erhalten.

5. Zuständigkeitsbestimmung

a) Lässt sich bei Klageeingang der zuständige Senat noch nicht bestimmen, dann obliegen dem Bezirkssenat, wenn mehrere Bezirkssenate in Betracht kommen, dem Bezirkssenat mit der höchsten Ordnungszahl, wenn ausschließlich mehrere Spezialsenate in Betracht kommen, dem Spezialsenat mit der höchsten Ordnungszahl die zur Klärung der Zuständigkeit erforderlichen Maßnahmen.

b) Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Senaten über die Zuständigkeit, entscheidet das Präsidium.

6. Anwendungsbereich

Die Regelungen zu Teil B. gelten entsprechend

a) für Verfahren, die keine Klagen sind, insbesondere für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes,

b) für die Zuständigkeit des Einzelrichters, dem der Rechtsstreit zur Entscheidung nach § 6 Abs. 1 FGO übertragen ist, und des Vorsitzenden bzw. Berichterstatters, der nach § 79a FGO an Stelle des Senats entscheidet.

Teil C: Ergänzende Regelungen

I. Vertretung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter

1. Vertretung der Senatsvorsitzenden

a) Senatsinterne Vertretung

Die Vertretung der Vorsitzenden erfolgt durch das unter Teil A. I. für den jeweiligen Senat benannte Mitglied des Spruchkörpers. Ist auch dieses verhindert, erfolgt die Vertretung durch das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter durch das lebensälteste Mitglied des Spruchkörpers.

b) Senatsübergreifende Vertretung

Ist die Vertretung eines oder einer Vorsitzenden durch ein Mitglied des Senats nicht möglich, so geht sie auf den oder die Vorsitzende/n des Senats mit der nächsthöheren Ordnungszahl über. Bei Verhinderung auch dieses oder dieser Vorsitzenden richtet sich die weitere Vertretung nach § 21f Abs. 2 GVG, bevor die Vertretung auf den oder die Vorsitzende/n des nächsten Senats übergeht.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vorsitzenden des 5., 10., 13. und 15. Senats. Die Vorsitzenden des 5. und 15. Senats sowie die Vorsitzenden des 10. und 13. Senats vertreten sich gegenseitig. Ist eine Vertretung des oder der Vorsitzenden des 5. Senats durch den oder die Vorsitzende/n des 15. Senats und umgekehrt nicht möglich und kann auch eine weitere Vertretung nach § 21f Abs. 2 GVG nicht erfolgen, wird die Vertretung des oder der Vorsitzenden des 5. Senats von dem oder der Vorsitzenden des 6. Senats und die Vertretung des oder der Vorsitzenden des 15. Senats von dem oder der Vorsitzenden des 1. Senats wahrgenommen. Eine Vertretung dieser Vorsitzenden richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Sätze 1 und 2. Ist eine Vertretung des oder der Vorsitzenden des 10. Senats durch den oder die Vorsitzende/n des 13. Senats und umgekehrt nicht möglich und kann auch eine weitere Vertretung nach § 21f

Abs. 2 GVG nicht erfolgen, wird die Vertretung des oder der Vorsitzenden des 10. Senats von dem oder der Vorsitzenden des 11. Senats und die Vertretung des oder der Vorsitzenden des 13. Senats von dem oder der Vorsitzenden des 14. Senats wahrgenommen. Eine Vertretung dieser Vorsitzenden richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der Sätze 1 und 2.

Der oder die Vorsitzende des 4. Senats wird durch den oder die Vorsitzende/n des 6. Senats, der oder die Vorsitzende des 9. Senats durch den oder die Vorsitzende/n des 11. Senats, der oder die Vorsitzende des 12. Senats durch den oder die Vorsitzende/n des 14. Senats und der oder die Vorsitzende des 14. Senats durch den oder die Vorsitzende/n des 1. Senats vertreten.

2. Vertretung bei Beschlussunfähigkeit

Bei Beschlussunfähigkeit eines Senats treten, vorbehaltlich der Regelung unter Teil C. I. 4., die beisitzenden Richter/innen der Senate nach Maßgabe der unter Teil C. I. 1. für die Vertretung der Vorsitzenden getroffenen Regelung in folgender Reihenfolge als Vertreter/in ein: Zunächst vertreten die beisitzenden Richter/innen, die nicht zum Vertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, und zwar beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem oder der lebensjüngsten Richter/in. Danach vertritt der oder die Vertreter/in des oder der Vorsitzenden.

3. Vertretung bei Verhinderung des Einzelrichters

a) Senatsinterne Vertretung

Die senatsinterne Vertretung des Einzelrichters richtet sich nach den Regelungen, die der Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Senates vorsieht.

b) Senatsübergreifende Vertretung

Bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden als Einzelrichter richtet sich die senatsübergreifende Vertretung nach der Regelung unter Teil C. I. 1. b). Für die

senatsübergreifende Vertretung der weiteren Senatsmitglieder als Einzelrichter gilt, wenn alle Richterinnen und Richter des Senats verhindert sind, die Regelung zu Teil C. I. 2.

4. Ausnahmen von den Vertretungsregelungen

Teilzeitbeschäftigte Richterinnen und Richter mit einer Entlastung von mindestens 50%, abgeordnete Richterinnen und Richter aus anderen Gerichtsbarkeiten, Richterinnen und Richter am Finanzgericht im zweiten Hauptamt, Richterinnen und Richter kraft Auftrags und auf Probe nehmen an senatsübergreifenden Vertretungen nicht teil.

Treffen bei senatsübergreifender Vertretung Ehegatten in einem Senat zusammen, so gilt der Vertreter als verhindert; sind beide Ehegatten als Vertreter berufen, gilt der Zweitberufene als verhindert.

II. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

1. Zuweisung und Mitwirkung nach Senatslisten

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden den Senaten nach – innerhalb der Wahlperiode fortgeführten – Senatslisten zugewiesen; maßgebend für das Geschäftsjahr ist die in der Anlage als Bestandteil des Geschäftsverteilungsplans beigefügte Fassung. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wirken – innerhalb einer Wahlperiode auch über den Jahreswechsel hinaus – in der sich aus den Senatslisten ergebenden Reihenfolge mit. Maßgeblich ist der Eingang der Terminverfügung, bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfügungen die Reihenfolge der Termine. Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach den Haupt- und Hilfslisten der Senate richtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

2. Zuständigkeit für die Ladung

Zuständig für die Anordnung der Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist der oder die Senatsvorsitzende.

3. Form der Ladung

Die Ladung erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form. Für den Fall, dass ein ehrenamtlicher Richter keine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat oder über die mitgeteilte E-Mail-Adresse keine Ladungen zugestellt werden können, erfolgt die Ladung in Schriftform. Wird eine Ladung innerhalb eines Zeitraums von zehn Kalendertagen vor dem Sitzungstag erforderlich, kann auch fernmündlich geladen werden.

4. Folgen der Verhinderung

Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters bzw. einer Richterin ist der oder die in der Hauptliste nächstfolgende zu laden.

Wird die Verhinderung erst am Tag der Sitzung oder am vorherigen Arbeitstag bekannt, so ist der nächste ehrenamtliche Richter bzw. die nächste ehrenamtliche Richterin der Hilfsliste des Senats zu laden. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Rosenmontage mit Dienstbefreiung sind keine Arbeitstage in diesem Sinn.

Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einer Hilfsliste verhindert, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Hilfsliste nach Maßgabe der unter Teil C. I. 1. für die Vertretung der Vorsitzenden getroffenen Regelung in der dort bestimmten Reihenfolge heranzuziehen.

Die Heranziehung eines ehrenamtlichen Richters oder einer Richterin aus der Hilfsliste hat auf dessen bzw. deren turnusmäßige Ladung aus der Hauptliste keinen Einfluss.

5. Heranziehung nach Verhinderung oder Sitzungsaufhebung

Ist ein für eine Sitzung geladener ehrenamtlicher Richter oder eine geladene Richterin verhindert oder wird die Sitzung aufgehoben, ist er/sie erst wieder heranzuziehen, wenn er/sie erneut turnusmäßig für eine Sitzung ansteht.

6. Heranziehung nach Unterbrechung einer mündlichen Verhandlung

Wird eine mündliche Verhandlung unterbrochen, so werden zur Fortsetzung die im ersten Termin anwesenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wieder geladen; in einem solchen Fall wird die turnusmäßige Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen nicht berührt.

III. Vorrang von Aufgaben

Für den Fall zeitgleich stattfindender Sitzungen hat die Teilnahme von Präsidiumsmitgliedern an Senatssitzungen Vorrang vor ihrer Teilnahme an einer Präsidiumssitzung.

Münster, den 10.12.2024

(Wolsztynski)	(Dr. Bahlau)	(Werning)
(Beidenhauser)	(Lutter)	(Dr. Kister)
(Dr. Kulmsee)	(Krautstrunk)	(Dr. Oellerich)

Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

1. Senat

Hauptliste

1.	Adolph	Dieter
2.	Aehling	Annegret
3.	Ahle	Dietmar
4.	Babilon	Anna Maria
5.	Bergmeier	Rolf
6	Blecker	Juana
7.	Große Lutermann	Benedikt
8.	Hampel	Hans-Joachim
9.	Claas	Sabine
10.	Hericks	Judith
11.	Herrmann	Oliver
12.	Höweler	Michael
13.	Irrgang	Matthias
14.	Kehmeier	Gudrun
15.	Meerheim	Jan Fabian
16.	Melkonyan	Harutyun
17.	Ortmann	Sascha
18.	Rickert-Schulte	Petra
19.	Szesny	Uwe
20.	Tunke	Holger
21.	Vöcking	Anne

Hilfsliste

1	Bergmeier	Rolf
2	Meerheim	Jan Fabian
3	Melkonyan	Harutyun
4	Tunke	Holger
5	Vöcking	Anne

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

2. Senat

Hauptliste

1.	Anstoetz	Stephan
2.	Bäslack	Andreas
3.	Borkowski	Nina
4.	Dubberke	Frank
5.	Ehrlich	Rosemarie
6.	Flottmann	Johannes
7.	Förster	Eric
8.	Heuschen	Reiner
9.	Hollmann	Gerlinde
10.	Hupertz	Frank
11.	Jung	Achim W.
12.	Neufeld	Nicole
13.	Opitz	Steffen
14.	Pauleikhoff	Prof. Dr. Daniel
15.	Pawlitzek	Robert
16.	Schröder	Stefanie
17.	Schulte	Wolfgang
18.	Schulze-Niehoff	Lisa
19.	Terhart	Norbert
20.	Thiesmeier	Tanja
21.	Witzke	Christoph

Hilfsliste

1.	Ehrlich	Rosemarie
2.	Flottmann	Johannes
3.	Förster	Eric
4.	Heuschen	Reiner
5.	Opitz	Steffen

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

3. Senat

Hauptliste

1.	Albers	Dirk
2.	Auf'm Kamp	Dr. Thilo
3.	Bangert	Hans-Ulrich
4.	Niehaus, geb. Barkey	Birthe
5.	Brand	Heike
6.	Brinkjans	Frank
7.	Ehlert	Peter
8.	Garthe	Reinhold
9.	Gottwald	Gaby
10.	Großer	Axel
11.	Hagemann	Martin
12.	Hopf	Annette
13.	Junker	Hans-Bernd
14.	Lödige	Frank
15.	Mintjalla	Guido
16.	Potthast	Günter
17.	Schannath	Friedhelm
18.	Schneider	Ulrike
19.	Schwundeck-Schäfer	Bettina
20.	Stüer	Ruth
21.	Thalenhorst	Elke
22.	Wilming	Andreas

Hilfsliste

1.	Brand	Heike
2.	Brinkjans	Frank
3.	Garthe	Reinhold
4.	Gottwald	Gaby
5.	Hopf	Annette

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

4. Senat

Hilfsliste

1.	Assheuer	Josef
2.	Brömmel	Diana
3.	Bunselmeyer	Peter
4.	Icking	Mark
5.	Klasen	Regina
6.	Kollmeyer	Sebastian
7.	Leitermann	Ulrich
8.	Lohmann	Ute
9.	Melkonyan	Anusch
10.	Meßbacher-Hagemeier	Petra
11.	Nitschke	Ralf
12.	Raab	Thomas
13.	Ruffert	Patrick
14.	Schräder	Marc
15.	Schwarte	Tatjana
16.	Severin	Stefan
17.	Steckel	Jörg
18.	Victor-Ulmke	Ulrich
19.	Volbert	Marie-Helene
20.	Wolters	Wolfgang

Hilfsliste

1.	Melkonyan	Anusch
2.	Ruffert	Patrick
3.	Schräder	Marc
4.	Victor-Ulmke	Ulrich

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

5. Senat

Hauptliste

1.	Blömer	Birgit
2.	Bollmeyer	Gerhard
3.	Bonke	Dietlind
4.	Deimel	Franz
5.	Ehrensberger	Claus Georg
6.	Fenne	Dr. Rüdiger
7.	Greil	Veronika
8.	Hucht	Marlies
9.	Issel-Scheffler	Christel
10.	Jankowski	Wolfgang
11.	Kammeier	Monika
12.	König	Christian
13.	Lange	Klaus-Richard
14.	Lechtenberg	Hermann
15.	Makowka	Michael
16.	Mohnberg	Heidrun
17.	Notarp	Thomas
18.	Preckel	Jörg
19.	Siepmann	Rüdiger
20.	Sonntag	Dr. Michael Fabian
21.	Steinhardt	Viola
22.	Wagener	Horst Jürgen

Hilfsliste

1.	Hucht	Marlies
2.	Issel-Scheffler	Christel
3.	Mohnberg	Heidrun
4.	Notarp	Thomas
5.	Preckel	Jörg

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

6. Senat

Hauptliste

1.	Arning	Marc
2.	Beckhoff	Arnold
3.	Betge	Karen
4.	Böing	Simon
5.	Bonse	Dr. Rudolf
6.	Brüning	Dr. Claudia
7.	Bücker	Barbara
8.	Burk	Stefan
9.	Eixler	Dieter
10.	Godt	Harald
11.	Heimann	Hubertus
12.	Jansen	Gerhard
13.	Jonat	Monika
14.	Jüngermann	Julia
15.	Kleber, geb. Kortmann-Beerhorst	Ann-Katrin
16.	Quast	Julian
17.	Reimann	Klaus Hubert
18.	Rubbert	Michael
19.	Schmidt	Ralf
20.	Stockhoff	Dr. Nicole
21.	Tschuschke	Dr. med. Christian
22.	Welling	Elisabeth

Hilfsliste

1.	Bonse	Dr. Rudolf
2.	Brüning	Claudia
3.	Eixler	Dieter
4.	Kleber, geb. Kortmann-Beerhorst	Ann-Katrin
5.	Rubbert	Michael

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

7. Senat

Hauptliste

1.	Bender	Harald
2.	Brinkmann	Jochen
3.	Budde	Christa
4.	Dunkel	Edmund
5.	Gewald	Michael
6.	Gratza	Dietmar
7.	Greif	Eva
8.	Hülsmeier	Matthias
9.	Jentsch	Peter
10.	Jöres	Carsten
11.	Kappius	Stefanie
12.	Keufen	Elke
13.	Köhne	Franz-Josef
14.	Kunze	Franz-Josef
15.	Löw	Sebastian
16.	Menze	Karsten
17.	Rasche	Anke
18.	Sammrei	Carsten Rainer
19.	Schuhmacher	Diana
20.	Stahn	Michael
21.	Thiel	Susanne-Elfriede
22.	von Diepenbroick-Grüter	Claudia

Hilfsliste

1.	Dunkel	Edmund
2.	Gratza	Dietmar
3.	Greif	Eva
4.	Hülsmeier	Matthias
5.	Kunze	Franz-Josef

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

8. Senat

Hauptliste

1.	Belavic	Daniel
2.	Biermann	Hans-Dieter
3.	Bogatzki	Gregor
4.	Cebulla	Johannes
5.	Coenen	Heike
6.	Frerker	Dr. med. Klaus
7.	Huesmann	Jörg
8.	Kersting	Eva-Maria
9.	Kleinalstede	Susanne
10.	Lückmann	Rolf
11.	Rammrath	Daniela
12.	Schäfermeier	Josef
13.	Schiemer	Jörg
14.	Stegelmann	Hartmut
15.	Strauch	Christoph
16.	Theile-Rasche	Dorothée
17.	Thiel	Ernst
18.	Wagener	Maik
19.	Wienecke	Dr. Andrea
20.	Wohlfahrt	Lars
21.	Zepanski	Stephan
22.	Reppenhorst	Reinhard

Hilfsliste

1.	Biermann	Hans-Dieter
2.	Bogatzki	Gregor
3.	Cebulla	Johannes
4.	Wagener	Maik
5.	Wienecke	Dr. Andrea

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

9. Senat

Hauptliste

1.	Becker	Roland
2.	Benölken-Wenker	Heidrun
3.	Busch	Heinz-Jürgen
4.	Decker	Rainer
5.	Engeler	Alfred
6.	Fingerhut	Thomas
7.	Harting	Reiner
8.	Henning	Regina
9.	Janeczek	Marius
10.	Knuf	Anke
11.	Lange	Edith
12.	Löcke	Norbert
13.	Reibchen	Andreas Otto Wilhelm
14.	Richter	Angelika
15.	Schiffner	Thomas
16.	Sickmann-Niehoff	Ingrid
17.	Tovote	Thomas
18.	von der Brüggen	Volker
19.	Welner	Ruth
20.	Wöhler	Dr. Katrin
21.	Wolf	Dirk-Joachim

Hilfsliste

1.	Benölken-Wenker	Heidrun
2.	Fingerhut	Thomas
3.	Richter	Angelika
4.	Schiffner	Thomas
5.	von der Brüggen	Volker

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

10. Senat

Hauptliste

1.	Biringer	Franziska
2.	Böhner	Felix
3.	Dust	Anja
4.	Enseling	Markus
5.	Erichsmeier	Rodena
6.	Frank	Dr. Holger
7.	Gans	Dr. Rainer
8.	Holzapfel	Frank
9.	Homann-Niehoff	Michaela
10.	Köppel	Dr. Sven
11.	Krumnacker	Margarete
12.	Lerley	Hubert
13.	Martin	Matthias
14.	Meyer	Thorsten
15.	Mittel-Wichtrup	Antonius
16.	Morschhäuser	Thomas
17.	Berg, geb. Niebuhr	Christiane
18.	Reichardt	Petra
19.	Rüve	Michael
20.	Schlickhoff	Klaus
21.	Scholz	Eckhard
22.	Stein	Hartmut

Hilfsliste

1.	Frank	Dr. Holger
2.	Homann-Niehoff	Michaela
3.	Köppel	Dr. Sven
4.	Mittel-Wichtrup	Antonius
5.	Scholz	Eckhard

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

11. Senat

Hauptliste

1.	Beckmann	Manfred
2.	Brand	Ingo
3.	Brinkmann	Sven
4.	Deppermann	Matthias
5.	Elsner	Karsten
6.	Epmann	Stefanie
7.	Friedrich	Jörg
8.	Hagemeister	Christian
9.	Koch	Martin
10.	Korbmacher	Iris
11.	Lämmchen	Norbert
12.	Lanvermann	Tatjana
13.	Laustroer	Ursula
14.	Oehlert	Marcel
15.	Pohlmann	Jessica
16.	Rolf	Beate
17.	Schiffers	Günter
18.	Schmidt	Lutz
19.	Sendker	Stefan
20.	Thissen	Oliver
21.	Vietmeyer	Thomas

Hilfsliste

1.	Deppermann	Matthias
2.	Friedrich	Jörg
3.	Hagemeister	Christian
4.	Schiffers	Günter
5.	Sendker	Stephan

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

12. Senat

Hauptliste

1.	Austermann	Norbert
2.	Dierkes	Hans-Josef
3.	Dobbe	Michael
4.	Dwilies	Stephan
5.	Fry	Magdalene
6.	Haimann	Volker
7.	Hilger	Maria
8.	Jäger	Klaus-Jürgen
9.	Kleitz	Manuela
10.	Küpper	Bernd
11.	Ostholthoff	Frank
12.	Potyka	Ursula
13.	Rawert-Hagemann	Hildegard
14.	Rohling	Jutta
15.	Romey	Jörg
16.	Schmidt	Dagmar
17.	Schröder	Uwe
18.	Sobolewski	Birgit
19.	Stubbe	Ralf
20.	Welke	Rainer
21.	Wenningmann	Jörg
22.	Wölk	Michael

Hilfsliste

1.	Hilger	Maria
2.	Jäger	Klaus-Jürgen
3.	Sobolewski	Birgit
4.	Stubbe	Ralf
5.	Welke	Rainer

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

13. Senat

Hauptliste

1.	Didam	Stefan
2.	Friedrich	Peter
3.	Gräser-Jendral	Ulrike
4.	Gründken	Uwe
5.	Hesse	Joachim
6.	Heynck	Dominik
7.	Hölken	Hugo
8.	Klein	Jürgen
9.	Kotthoff-Röttger	Elisabeth
10.	Mehring	Renate
11.	Puppe	Maja
12.	Römer	Thomas
13.	Schlieper	Bernhard
14.	Schmidt	Julia
15.	Stracke	Bernd
16.	Troßbach	Stephan
17.	Willering	Ingo
18.	Wohlgemuth	Christa
19.	Wronker	Michael
20.	Wulf	Peter
21.	Zurstraßen	Astrid

Hilfsliste

1.	Gründken	Uwe
2.	Heynck	Dominik
3.	Hölken	Hugo
4.	Klein	Jürgen
5.	Zurstraßen	Astrid

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

14. Senat

Hauptliste

1.	Alteepping	Matthias
2.	Bartling	Dr. Dorothea
3.	Breddemann	Christoph
4.	Dammann	Georg
5.	Eifrig	Wolfgang
6.	Friebel	Sabine
7.	Hagemann	Brigitta
8.	Hauck	Thomas
9.	Hermann	Ulrich
10.	Hölter	Stephan
11.	Horstmann	Bernd
12.	Kock	Bernhard
13.	Lindel	Dr. Andrea
14.	Rave	Alfons
15.	Reckmann	Alice
16.	Schmidt	Christian
17.	Schulze	Ulrich
18.	Stoffers	Werner
19.	Symanzik	Dirk
20.	Tebbe	Hannelore
21.	Weder	Simone
22.	Weßeler	Guido

Hilfsliste

1.	Hagemann	Brigitta
2.	Hauck	Thomas
3.	Kock	Bernhard
4.	Rave	Alfons
5.	Schulze	Ulrich

Beginn der Wahlperiode: **1. Januar 2022**

Liste für das Geschäftsjahr **2025**

15. Senat

Hauptliste

1.	Albers	Christian
2.	Bultmann	Heinrich
3.	Buxtrup	Heinrich
4.	Clemens	Frank
5.	Dieckmann	Hans-Georg
6.	Firat	Nursel
7.	Heilkenbinker	Birgit
8.	Heimann	Dr. Ludwig Martin
9.	Herold	Benedikt
10.	Heuwinkel-Hörstmeier	Bettina
11.	Kersting	Helmut
12.	Kramer	Jan
13.	Lösse	Adelheid Josefine
14.	Lösser	Dr. Martina
15.	Morche	Marika
16.	Oenning	Andreas
17.	Steinert	Hubert Stefan
18.	Stöbel	Leonie
19.	Strohbücker	Josef
20.	Strootmann	Alfred
21.	Wilhelmy	Ralf
22.	Wolf	Sigrun

Hilfsliste

1.	Buxtrup	Heinrich
2.	Herold	Benedikt
4.	Kramer	Jan
3.	Steinert	Hubert Stefan
5.	Strohbücker	Josef